

Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Insertionspreis:
Der Raum einer einseitigen
Garmoyelle kostet beim ein-
maligen Einrücken 7 Kr., das
zweite Mal 6 Kr., das dritte Mal
5 Kr. 8. B., eod. der Stempel-
gebühr 30 Kr.

Preis:
Pränumerationspreis:
in loco:
Halbjährig . . . 10 fl. — fr.
Vierteljährig . . . 5 „ — „
Monatlich . . . 2 „ 50 „
Mit Zustellung in's
Haus, monatlich 1 „ — „
Eingel. Nummern 5 Kr.
Mit Postverendung:
in Island:
Halbjährig . . . 7 fl. — fr.
Vierteljährig . . . 3 „ 50 „
in Ausland:
Halbjährig . . . 9 fl. — fr.
Vierteljährig . . . 4 „ 50 „
Für die Redaction verantwortlich:
Adolf Reissenberger.
Wandeltische werden nicht jurisd.
geklärt; unbesetzte Briefe nicht an-
genommen.

Abonnements-Bureau: In Adria bei J. Hedrich's Erben, Buchhändler; in Mühlbach bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Steln, Buchhändler; in Sibitz bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Arad bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Ioco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kuravsky, Kaufmann, Schmetzergasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beiträge franco erbeten werden.

N^o. 71. Hermannstadt, Mittwoch den 25. März 1896. 112. Jahrgang.

Des morgigen Feiertages wegen erscheint das nächste Blatt Freitag (27. März).

Helfer in der Noth.

Ein altes Sprichwort besagt: „Freunde in der Noth gehen zwölfe auf ein Noth.“ Nur wenige Sterbliche, denen das Leben trübe Erfahrungen nicht erspart hat, dürfte es geben, welche seine Wahrheit nicht an sich erprobt haben. Glück der Mann, der treue Freunde besitzt und glücklich der Staat, der sich treuer Verbündeter erfreut. Italien befindet sich in dieser beneidenswerthen Lage. Nach der Niederlage der italienischen Waffen bei Adua hielt es der weltläufige Sinn für so selbstverständlich, daß sich die beiden Allirten Italiens, Oesterreich-Ungarn und Deutschland, von dem unglücklichen Bundesgenossen zurückziehen würden, daß die französischen und russischen Meldungen von der bevorstehenden Auflösung des Dreibundes allenthalben Gläubigen fanden. Die leicht irreführende österreichische Meinung hatte indeß nicht mit dem moralischen Schwergewichte gerechnet, welches Bündnisse bei den Regierungen eines österreichisch-ungarischen und eines deutschen Herrschers haben. Es sind das Dynastien, die Habsburger und die Hohenzollern, denen Kaiser-König Franz Josef I. und Kaiser Wilhelm II. entsprossen sind, und die altberühmte deutsche Treue ist in den Herzen dieser Monarchen lebendig. Die Cabinete von Wien und Berlin ließen denn auch die Welt keinen Augenblick lang im Zweifel darüber, daß das Unglück von Adua die Bundes-treue der beiden Kaiserreiche nicht erschüttert habe und daß beide, nach wie vor, Italien als den gleichberechtigten Dritten im europäischen Friedensbunde erachten. Ja, es wurde zu erkennen gegeben, daß Italien eventuell auf die finanzielle Unterstützung seiner Verbündeten rechnen könne.

Und nicht nur auf diese. Es ist gewiß nur im Interesse Italiens gewesen, daß Oesterreich-Ungarn und Deutschland ihre Zustimmung zur theilweisen Verwendung der Ueberschüsse der ägyptischen Staatsschuldenerwaltung für die geplante englische Expedition nach dem Sudan gegeben haben. Es geschah dies jedenfalls unter der Voraussetzung, daß diese Expedition, entsprechend den Erklärungen der englischen Regierung im Parlamente, mit dazu dienen sollte, die in Kassa von den Derwischen Abdullahi's bedrängten Italiener zu beglücken. Andernfalls hätte Deutschland zum mindesten, welches mit England bis in jüngste Zeit manches Huhn gepflückt hat, sich nicht so rasch zu dieser convenienten Haltung entschlossen, welche gegenüber Rußland, mit welchem man von Berlin aus in überseeischen Fragen gerne Hand in Hand geht, ein Präventiv bedeutet.

Nun erhielt Italien noch einen ganz besonderen Beweis für die unerschütterliche Treue seiner beiden Bundesgenossen. Am 23. d. reiste das deutsche Kaiserpaar nach Genua und Kaiser Wilhelm II. drückt seinem italienischen Verbündeten, dem Könige Humbert I., die Hand. In sinnfälliger Weise wird damit vor ganz Europa der italienischen Nation demonstriert, daß sie auch im Unglück von ihren Freunden nicht verlassen wird und daß sie für alle Wechselfälle des Schicksals einen starken Rückhalt an den beiden Kaiserreichen hat, mit welchen Italien verbündet ist.

Es würde der menschlichen Natur zuwiderlaufen, wenn dieser Besuch des deutschen Kaiserpaars in Genua unter den gegenwärtigen Verhältnissen und nach Allem, was vorgegangen ist, den Gedanken, welcher im Dreibunde verkörpert ist, in Italien nicht kräftigen und ihm nicht neue Anhänger zu den alten zuführen würde. Angesichts des Schauspiels,

dessen Handlung diesmal nach der alten italienischen Hafenstadt verlegt war, müssen die Tiraden der italienischen Dreibundhasser verstummen und selbst jene Francophilen, welche vielleicht aus ehelicher Ueberzeugung die Interessen Italiens in einem Zusammengehen mit Frankreich besser, als im Dreibunde gewahrt glauben, werden sich dem überwältigenden Einflusse der Thatfache nicht verschließen können, daß Oesterreich-Ungarn und Deutschland mit ostentativer Treue sich dem in's Unglück gerathenen Italien zur Seite stellen.

Es kann keine Frage sein, daß, indem hiedurch der Dreibundgedanke in Italien sich befestigt und seine Gegner entworfen, auch die Position des bündnistreuen Cabinets Rudini gestärkt wird, welches ebenso, wie das vorgegangene Cabinet Crispi seine zahlreichsten und heftigsten Gegner in den Reihen der Franzosenfreunde findet. In diesem Sinne gewinnt der Besuch des deutschen Kaiserpaars in Genua für Italien neben der internationalen Bedeutsamkeit auch eine innerpolitische Wichtigkeit. Er bietet der italienischen Regierung einen Rückhalt in der Kammer und gestärkt ihr, jene Politik zu verfolgen, welche, indem sie sich im Rahmen des Bündnisvertrages hält, ihre freie Hand läßt, ohne allzu großen parlamentarischen Widerstand in Bezug auf Afrika Alles zu thun, was sie im italienischen Interesse für geboten erachtet. In Bezug auf Europa ist ihr Rücken gedeckt.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 24. März.

Eine neue Frage von Abgeordneten-Incompatibilität wurde aufgeworfen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wiederherstellung der Weingärten hat die Agram- und Rentenanstalt die zu diesem Behufe erforderlichen Anleihen unter directer Aufsichtung des Staates, der auch die Einhebung der fälligen Schuldigkeit zu vermitteln hat, zu erheben. Dieses Verhältnis, meint „Bud. Ztbl.“, begründet für jene Reichstagsabgeordneten, die Directoren und Beamte der Agrarbank sind, den Fall der Incompatibilität. G. A. I. 1875, §. 3 verlegt nämlich, daß „ein Reichstagsabgeordneter nicht zugleich auch Präsident, Director, Directionsrath, Rechtsconsulent und Beamter eines mit der Regierung auf Grund eines Vertrages in ständigem oder dauerndem Geschäftsverhältnisse stehenden Instituts sein könne.“ — Sollte dieser Fall im Abgeordnetenhause zur Sprache kommen, so müßte er im Sinne des §. 133 der Hausordnung ohne jede Debatte an den Incompatibilitätsausschuß geleitet werden.

Der Cultus- und Unterrichtsminister hat den Municipien und kirchlichen Oberbehörden zur Dornachachtung bekannt gegeben, daß die auf die Immatriculierung der Nazarenen und anderer geistlich nicht anerkannter Religionsgenossen bezügliche Verordnung vom 1875 durch das Anseherntreten des G. A. XXXIII: 1894 außer Kraft getreten sei und daß sonach die Führung des in der erwähnten Verordnung bestimmten besonderen Verzeichnisses zu entfallen habe. Ferner hat das Unterrichtsministerium auch mit Bezug auf die Eheverhältnisse von Ungarn in Kroatien und vice versa eine Instruction erlassen, durch welche das bei der Vereinerung von Ehehindernissen zu beobachtende Verfahren geregelt wird.

Die anglo-französische Controverse wegen der englischerseits geplanten Expedition nach dem Sudan scheint einem Stadium der Milde zuzunehmen. Von Paris her macht sich das Bestreben bemerkbar, den Einbruch der ziemlich schroffen Aeußerungen abzuschwächen, mit welchen Herr Verholst die erste diesbezügliche Mittheilung Lord Dufferin's erwidert hatte. Es wird alle Schuld der Erregung in der Presse auf „Mißverständnisse“ zurückgeführt. Disto besser! Am Ende scheint jene Expedition auch englischerseits gar nicht so dringlich betrieben zu werden, um die Möglichkeit einer Ver-

seitigung aller Mißverständnisse auszuschließen. Wie nämlich aus London berichtet wird, hat der Höchstcommandirende der englischen Armee, Lord Wolseley, es durchgesehen, daß mit Rücksicht auf den niedrigen Wasserstand des Nils die Expedition nicht weit über Wadi-Halfa sich hinauswage, also etwa bis zum September temporisiren möge. Nahezu ein halbes Jahr haben die Diplomaten daher Zeit, sich untereinander zu verständigen.

Was dahin werden die Freunde des Herrn Crispi wohl auch ihrerseits von dem „Mißverständnis“ curirt sein, durch welches dieselben sich ernstlich fühlen, den Marschese di Rudini mit dem Dolch im Gewande von rückwärts anzuschleichen. Die Crispi'schen Organe machen es dem neuen Cabinetchef nämlich zum Verbrechen, daß derselbe gegenüber dem Antrage des Abgeordneten Canegallo, den Volksvertretungen Englands und Rumäniens den Dank für ihre Sympathie-Erklärungen auszudrücken, eine recht fähige Stellung einnahm, in seiner Programm-Erklärung jede Erwähnung Englands unterlassen hatte.

Herr Rudini hat sich offenbar in Bezug auf die „Satisfaktion“ der Engländer nicht in einem Mißverständnisse befunden, sondern erkannt, daß die englisch-egyptische Sudan-Expedition an den Bedrängnissen der italienischen Expedition dort bei Abigrat und Kassala blutigen ändern kann. Was die Engländer recht in Action kämen, können die Derwische und Schoaner zehnmal Kassala und noch manch' Anderes genommen haben, wenn es ihnen nicht die Tapferkeit der Italiener aus Eigenem verleidet! Die Legende, daß in erster Linie die Freundschaft für Italien, „Englands einzigen Verbündeten“, das Cabinet von St. James zur Action bestimme, wird man wohl über Bord werfen müssen. In Rom lehnt man es denn auch kugelerweise ab, in Betreff einer späteren Cooperation gegen die Derwische irgendwelche Verpflichtungen zu übernehmen. Man hat die Versicherung, daß die Operation gegen Dongola der Garnison von Kassala jedenfalls zu Statten kommen werde, mit „bestem Dank für die gute Absicht“ hingenommen, im Uebrigen aber erklärt, daß man „eine Gegenleistung nicht versprechen könne“, sondern vorerst die weitere Entwicklung der Dinge abwarten müsse.

Der Fürst von Bulgarien wird in Konstantinopel mit ungewöhnlichen Ehren empfangen werden und im Palaste Dataroi, wo sonst die älteste Tochter des Sultans wohnt, absteigen. Dieser Palast wurde mit großem Kostenaufwand adaptirt und glänzend möblirt. Alle Eintretelchwierigkeiten sind befriedigend gelöst.

Da die türkische Sprache den vom Fürsten beanspruchten Titel „Königliche Hoheit“ nicht kennt, wohl aber das Wort „Kaiserliche Hoheit“, einigte man sich, im Correspondenzwege das Wort „Altesse Royale“ zu gebrauchen, im persönlichen Verkehr aber wird der Fürst mit der türkischen Bezeichnung „Kaiser“, „Kaiserliche Hoheit“ angesprochen, erhält also dieselbe Titulatur, wie die Brüder und Kinder des Sultans. Eine zweite Schwierigkeit bot die Frage des Vortrittes. Als Bulgarenfürst müßte Ferdinand nach dem Herkommen hinter dem Großvezir gehen, wie der Vizekönig von Egypten; dadurch aber, daß der Sultan ihm den Titel „Kaiserliche Hoheit“ zuerkennt, wurde die Frage des Vortrittes dahin entschieden, daß der Fürst, ebenso wie die türkischen Prinzen, den Vortritt vor dem Großvezir erhält. Die vom Bulgarenfürsten gestifteten Orden werden anerkannt, nur bei einer etwaigen neuen Stiftung künftiger, neuer Orden bedarf es der Zustimmung des Sultans. Nach achtstägigem Aufenthalte wird Fürst Ferdinand auf der kaiserlichen Yacht „Sultania“ nach Djeffa reisen und von dort direct nach Petersburg. Der Sultan wird, wie verlautet, dem Fürsten ein Ehrencommando in der türkischen Armee und den höchsten türkischen Orden verleihen. Der Fürst bringt seinerseits dem Sultan das Bild seiner Frau und das des Prinzen Boris in Brillantrahmen. Für Boris bestimmte der Sultan das Porträt seines Lieblingssohnes Buhared in in Brillanten. In der Begleitung des Fürsten werden die Minister Stoilow und Petrow sein.

Im Washingtoner Senat brachte Morgan einen gemeinsamen Beschlußantrag der beiden Kammern ein, wonach die Aufständischen auf Cuba als kriegsführende Partei anerkannt werden sollen. Dieser Antrag soll

Feuilleton.

Irrwege.

Von Josephine Gräfin Schwerin.
(43. Fortsetzung.)

Er hatte mit heiserer Stimme gesprochen, jede Faser in ihm bebte in heißem, sprühendem Zorn. Therese stand erstarrt, niedergeschmettert von den Blitzen, die über ihrem Haupte gezuckt; noch ehe sie zur Befinnung gekommen, hatte Joachim seinen Hut ergriffen und war hinausgestürzt. Sie sank auf einen Stuhl und weinte bitterlich. Was sie lange wie einen dumpfen Druck gefühlt, war ihr jetzt Bewußtsein geworden — er liebte sie nicht mehr, er verurtheilte sie.

Der Graf Dagot trat mit einem offenen Brief in der Hand in Melitta's Zimmer.

„Steinig lehnt mein Anerbieten sehr höflich, aber sehr entschieden ab, noch bevor ich es ihm gemacht“, sagte er, „das habe ich nun von meiner Nachgiebigkeit.“

Sein Ton klang ärgerlich; diese Zurückweisung verletzte seinen Stolz, trotzdem er sich andererseits dadurch erleichtert fühlte.

„So haben wir wenigstens unsere Pflicht gethan“, erwiderte Melitta, „ihm die Hand geboten, um ihn vor dem Versinken zu retten; nimmt er sie nicht an, so können wir ihn nicht zwingen.“ Nach ihrer Begegnung mit Joachim heute Morgen überlieferte diese Nachricht sie nicht mehr.

„Es freut mich, daß Du die Sache so ruhig und verständig ansiehst“, bemerkte der Graf.

„Herrn von Steinig helfen zu wollen, war, wie mich dünkt, unsere Pflicht“, sagte sie, „ob er diese Hilfe annimmt, das ist seine Sache, wir dürfen sie ihm nicht aufdrängen.“

Melitta beantwortete einige Fragen des Grafen, die sich auf das nahe Hochzeitsfest bezogen, ruhig und freundlich. Als er dann das Zimmer

verließ, blieb sie auf ihrem Platz sitzen und starrte regungslos vor sich nieder. Seit sie ihn heute gesehen, hatte sie's gewußt, daß er nicht kommen würde, und auch sie hatte die Empfindung, als ob sie einer Gefahr entronnen sei. Sie drückte die Hand auf das klopfende Herz, es mußte ruhig werden, ganz ruhig!

Dann ging sie zum Schreibtisch und schrieb einen Brief an Ulrich, der wärmer und herzlicher lautete, als je zuvor.

XXI.

Einige Wochen später wurde in Hohenfichte eine glänzende Hochzeit gefeiert. Der Weg vom Schloß nach der Kirche und diese selbst war mit Blumen und Laubgewinden geschmückt, Gelang der Schulkinder und Fabrikarbeiter geleitete und empfing den Zug, der durch die Menge der Uniformen und den Glanz der Toiletten das volle Gepräge eines Festzuges erhielt. Und alle Gäste waren froh und lustig, wie es einem Freudenfeste geziemt. Auf dem Niemen der Eltern lag volle Befriedigung, der Bräutigam sah stolz und glücklich aus, die junge Braut schritt mit der Haltung und dem Ausdruck einer Königin neben ihm. Und wie eine solche nahm sie dann, nach beendeter Trauung, die Glückwünsche der Versammelten entgegen, soß sie während des Mittagmahles an der Spitze der Tafel, hörte den Toasten zu, ließ lächelnd mit Jedem an und hatte für Jeden ein freundliches Wort. Vielleicht aber hatte niemals eine Braut mit demüthigerem, heißerem Geth auf den Stufen des Alters geknielt, niemals tiefer die Heiligkeit ihres Gelübdes empfunden.

Dann hatte sich Woche an Woche gereiht, aus den Wochen waren Monate, aus den Monaten Jahre geworden. Was jener Festtag den Verheiligten versprochen, hatte er gehalten. Die Gräfin Melitta Dagot sollte nach jeder Richtung tadellos ihre Stellung aus. Vohren galt, seit seine junge Herrin dort eingezogen, für eine Stätte des Glücks und des Friedens. Die Gutsinsassen und Fabrikarbeiter hatten in ihr eine Helferin und Rathgeberin, ihr Auge und ihre Hand reichten überall hin; manche neue, zweckmäßige, den Wohlstand der Leute fördernde Einrichtung war ihr Werk.

In dem Schlosse selbst herrschte ein reges, geselliges Leben, wie Graf Ulrich es liebte; man gab Feste aller Art, Bälle, Diners und Jagden wechselten miteinander ab, die lange Reihe der Fremdenzimmer wurde oft wochenlang nicht leer, und Jedermann rühmte die Großartigkeit der Gastfreierheit in Schloß Vohren und war des Lobes über die Liebenswürdigkeit des Grafen und seiner Gemahlin und die Muttergiltigkeit dieser Ehe voll.

Mehr als irgend wer sonst war Graf Ulrich selbst von dem Glück seiner Ehe und den Annehmlichkeiten seines Hauses durchdrungen. Er war stolz auf seine schöne Frau, die mit den vollendetsten Formen einer echt vornehmen Dame die Honneurs seines Hauses machte; er hatte ein volles Verständnis dafür, daß nirgends die gesellschaftlichen Einrichtungen so gelungen und geschmackvoll waren, als in Vohren, und es schmeichelte seiner Eitelkeit, daß die Gäste sich bei ihnen wohl fühlten und ihre vornehme Gastlichkeit rühmten. Aber er würdigte auch die tieferen Eigenschaften Melitta's: ihr kluger, verständiger Scharfsinn, mit dem sie leicht die Dinge überschaute, imponirte ihm, er holte sich gern bei ihr Rath in seinen Angelegenheiten und besprach mit ihr Großes und Kleines. Ihre Fürsorge für das materielle und sittliche Leben ihrer Untergebenen gefiel ihm, er trat ihnen oft köstlichen Wünschen und Einrichtungen nach dieser Seite hin niemals entgegen, unterstützte sie sogar in jeder Weise und hörte es gern, wenn man erwähnte, daß die Gutsleute und Fabrikarbeiter nirgends besser gestellt seien, als in Vohren. Melitta erfüllte das Programm, das er sich von einer Ehe und Häuslichkeit entworfen, nicht nur vollkommen, sondern ging in Vielem noch darüber hinaus. Sie überraschte ihn immer von Neuem durch ihr sicheres Urtheil, ihren Tact, ihre Vornehmheit, ihre Güte. So war er stolz auf sie und bewunderte sie, doch er liebte sie auch, ohne Leidenschaft, aber mit der sicheren Ruhe des Besitzes, mit der schlichten Herzlichkeit, deren er überhaupt nur fähig war. Er hätte sich ein Leben ohne sie nicht mehr denken können, die einen fortbauenden, stillen Einfluß auf die besten Seiten seiner Natur übte.

Und Melitta? Auch sie war glücklich in den bescheidenen Grenzen, die sie sich mit starkem Willen gezogen hatte. Sie hatte sich selbst Wort gehalten, hatte mit den süßen Träumen, den leidenschaftlichen Wünschen, den

an Stelle des gegenwärtig schwebenden besonderen Beschlusses des Senats in dieser Angelegenheit treten. — Nach der Verlesung muß ein gemeinsamer Beschlusstrang dem Präsidenten unterbreitet werden, ein besonderer nicht. Ueber einen gemeinsamen Beschlusstrang muß der Präsident innerhalb zehn Tage entscheiden.

Aus dem Reichstage.

Budapest, 21. März.

Im Abgeordnetenhaus wurde heute die Verhandlung über das Budget des Honvéd-Ministeriums fortgesetzt. Der erste Redner war Podossy, welcher den Nachweis zu führen bestritt, daß der Honvéd-Minister in seinen Instruktionen zum Wehrgefeß den Wirkungskreis des gemeinsamen Kriegeministeriums in Bezug auf die Ergänzung und Dienstzeit des ungarischen Heeres in unbefugter Weise erweitert, zumal er den Kriegeminister im Gegensatz zu dem Ausgleichs- und Wehrgefeß sogar als eine der obersten Ergänzungsbefehlsbefugten decretirt hat. Redner richtete denn auch einen Beschlusstrang ein, laut welchem der Minister angewiesen werde, seine Instruktion den erwähnten Befehlen entsprechend abzuändern.

In die bisher ganz ruhig verlaufene Debatte brachte Gabriel Ugron mit seinem hochgeschätztem Diapason einen leidenschaftlichen Zug. Seiner Ansicht nach hindert der Landesverteidigungs-Minister die Honvédität an ihrer selbstständigen Entwicklung. Daß unsere Landwehr auch heute noch keine Artillerie, keine technischen, keine Sanitätstruppen und auch keine eigenen Generalstabs-Officiere hat, sei eine demütigende Schmach. Auch bei dem gemeinsamen Heere seien die Sanitätsvorkehrungen für den Kriegsfall ungenügend. Die Honvédität ist so zurückgeblieben, daß der Minister die Landwehr-Officiere zu Recht, Reit-, Schieß- und Telegraphencurien nach Österreich schicken muß. Nachdem Redner auf diese Weise eine Weile Reitt geübt hatte, brachte er von den gegen die Leitung dieses Ministeriums in der Beschlusstrang vorgebrachten Beschuldigungen jene vor, welche seiner Auffassung nach den öffentlichen Dienst berühren. So fragte er, ob es wahr sei, daß der Minister den Honvéd abhelfen wolle, daß er aus dem zur Erweiterung des Ministeriums vollen Credit-Porzellan- und Silberverze angekauft habe, daß er seine Wohnung auf Kosten des Ministeriums bebaue und heize und dergleichen Tratsch mehr. Statt solche Beschuldigungen zu widerlegen, veranlaßte man Demonstrationen. Der Präsident der liberalen Partei proclamiert das Hausrecht und schlägt der Justiz in's Gesicht. Der Minister hätte die Sache vor ein militärisches Ehrengericht, vor das Ehrengericht oder vor eine parlamentarische Commission bringen müssen, statt sich von den Honvéd-Officieren eine Vertrauensumgebung vanzustellen zu lassen. Unter den lebhaftesten Ejaculationen seiner Gefährten genossen reichte Ugron zum Schluß einen Beschlusstrang ein, laut welchem die Honvédität mit Artillerie, technischen Truppen und einem Generalstab versehen werden möge.

Nachdem dann noch Remete für eine Abfertigung der Waffenübungen eingetreten war, wurde die allgemeine Debatte geschlossen.

Nach einer Pause nahm Minister Baron Fejérvary das Wort, um auf die vorgebrachten Bemerkungen zu erst citieren. Unter lebhafter Zustimmung der liberalen Partei brönte er zunächst, daß er Beweise dafür geliefert habe, daß die Interessen der Honvédität ihm am Herzen liegen. Hätte er es für zweckmäßig nach durchführbar gehalten, die Honvédität mit Artillerie und technischen Truppen zu versehen, so hätte er dies bereits vorgeschlagen, allein dem stehen aus finanziellen Rücksichten und vom Gesichtspunct der Dienstzeit Schwierigkeiten im Wege. Die Artillerie könne in zwei Jahren nicht ausgebildet werden, müßten aber die zu ihr eingehenden Soldaten drei Jahre dienen, während die übrigen Honvéds eine zweiährige Dienstzeit haben, so wäre das eine Ungerechtigkeit. Der Minister motivierte dann, warum er trotz der wechselnden Cabineten die Leitung dieses Affairs behalten habe. Unter höchstem Besitze der Rechte erklärte er, dies sei ein Zwangsfall und stehe außerhalb der Parteikämpfe; er sei aus Pflichtgefühl getrieben und deshalb, damit er sein Werk vervollkomme und auch — um der Opposition eine Freude zu bereiten. Unter lebhafter Heiterkeit der Redner und Hochrufen der Voten sagte der Minister, er habe der Opposition anfänglich der Festhaltung des Recrutencontingents ein Wiedersehen in zehn Jahren versprochen und hoffe dieses Versprechen auch einlösen zu können. Allgemeinen Beschlusstrang die Erklärung des Ministers, daß die Honvédität und die ungarischen Regimenter des gemeinsamen Heeres bei der Willensumkehrer entsprechende Verwendung finden sollen und große Heiterkeit erregte es, als er dem Grafen Pongrac, der über die ungeschickliche Verwendung der Brautjungfer geklagt hatte, erwiderte, der Herr General könne die neuen Normative nicht und die alten werde er wohl schon vorgelesen haben. Einen wahren Sturm provocirte Baron Fejérvary, als er dem Abgeordneten Vits die verdiente Abfertigung für die gestern in veränderten Visionen aufgetragene Bollen zu Theil werden ließ und logte, nur ein Talmis-Quar könne solchen Tratsch der Koffeiboten ernst nehmen. In Vertheil der Aufhebung der Pensionen wurde der zur Honvédität verlegten Officiere des gemeinsamen Heeres st. Ute der Minister eine Vorlage in Aussicht. Von der Erklärung der vor 25 Jahren festgestellten Dividendenbezüge lei jetzt noch nicht die Rede, wenn es sich darum handelt, wird er dem Parlament einen Gehirntwurf unterbreiten. Was die Vertheilung der Honvédtruppen mit historischen Namen betrifft, so versteht die Opposition da-unter wohl nur die Namen von Männern, welche gegen die Dynastie gekämpft haben und ein solches Verlangen sei unerfüllbar. Wenn man darin, daß die Honvéd-Officiere jüngst beim Redner vorgelesen haben,

hochschätzenden Hoffnungen abgeschlossen. Sie hatte Ulrich lieb, wie seit ihrer frühesten Kindheit, sie achtete seinen im Grunde braven Charakter, sie war ihm dankbar für seine Liebe und fand eine schöne Befriedigung darin, ihn glücklich zu sehen, einen großen Wirkungskreis ausfüllen und Voten nützlich sein zu können. Die Liebe, die trotz alledem in ihrem heißen Herzen zurückblieb, durfte kein fremdes Auge ahnen, sie wagte sie sich selbst kaum zu gestehen, und wenn in einer einsamen, unbewachten Stunde einmal das heiße, ungefühlte Verlangen nach etwas Unausgesprochenem, nie Gekanntem und doch wunderbar Geahnem sie überwältigte, dann sprach sie das heimliche Herz damit zur Ruhe, daß wohl stets ein unerfüllter Rest von Sehnen und Begieren in der Seele zurückbleibe, die sich nicht an der alltäglichen Speise auf der Tafel des Lebens zu sättigen vermöge.

Eines gab es, das vielleicht all' ihr Verlangen gestillt hätte, eines, das auch hätte, um Ulrich's Glück vollkommen zu machen — ihre Ehe blieb kinderlos.

Sie waren beinahe zehn Jahre verheiratet und Melitta — auch das rechnete Ulrich ihren seltenen, vortrefflichen Eigenschaften zu — noch nicht einen Tag krank gewesen. Umsonst ersuchte es ihn, als plötzlich ein heftiges Fieber bei sie darniederwarf. Wochenlang schwebte sie zwischen Tod und Leben; endlich, nach bangen, zwischen Furchten und Hoffen verangenen Tagen, hatte das Leben gefiegt: Melitta genas.

Die Besserung schritt schnell fort, so daß sie bald wieder ihre gewohnten Pflichten aufnehmen und sich selbst für gesund erklärte. Ulrich's zärtliche Sorge, seine unerkennbare Angst rührten sie, waren ihr ein deutlicher Beweis seiner Liebe, als sie ihn je zuvor empfangen, und um seinetwillen wollte sie gesund sein. Nur daß die bleiche Farbe ihrer Wangen, der müde Ausdruck ihrer Blicke und die sichtbare Erschöpfung, die sich ihrer nach der kleinsten Anstrengung bemächtigte, sie Lügen strafte.

Als endlich der Frühling kam und diese bösen Reste der Krankheit noch immer nicht gewichen waren, bestand der Arzt darauf, daß sie für einige Zeit Bohren verlassen sollte. Er schlug einen unmittelbaren an einem Gebirgsort gelegenen, kleinen und stillen Ort vor; die Luft werde Melitta's Nerven stärken und ihre gesunkenen Kräfte heben. (Fortsetzung folgt.)

ein politisches Abenteuer erblickt, so sieht er darin nur eine kameradschaftliche Vertrauensumgebung der Officiere gegenüber dem Feldzugmeister. Die Behauptung, als wären die Officiere hierzu auf Staatskosten telegraphisch einberufen worden, erklärte Baron Fejérvary für eine Lüge, und als der Präsident ihn ermahnte, in seinen Ausdrücken die parlamentarischen Grenzen einzuhalten, begeichnete er die erwähnte Behauptung als Unwahrheit. Hinsichtlich des Podossy'schen Antrages st. Ute es der Minister als Unmöglichkeit hin, daß der Kriegeminister, der über 800 000 Mann disponirt, in die militärischen Angelegenheiten des ungarischen Heeres gar nicht dreinrede. Der so oft bemängelte traditionelle Geist des gemeinsamen Heeres, welches weiß, daß es keinen Staat im Staate bildet, sondern nur ein Organ der Executive ist, sei nur der Geist der Pflichterfüllung und Anständigkeit.

Unter allgemeiner gespannter Aufmerksamkeit berührte der Honvédminister hierauf die von Ugron vorgebrachten Scandalgeschichten. Vor Allem erklärte er es für unmöglich, daß man je auch nur daran gedacht habe, den Honvéd abzuheften. Was das Silber- und Porzellanverze betrifft, so habe er anfänglich der beim Honvédministerium erforderlichen Zubauten auch für die Ausrüstung Geld angesprochen und vom Ministerialrathe die Erlaubnis erhalten, diese Service anzuschaffen. Er habe dies nicht für sich verlangt, denn er besitze solche Service, wohl aber für jene seiner Nachfolger im Amte, welche sie vielleicht nicht besitzen werden. Nach diesen von allen Seiten zustimmend aufgenommenen Worten erklärte er es für wahr, daß er in seiner Wohnung die Gasbeleuchtung und Luftheizung benütze; dies haben aber seit 1867 alle Minister gethan, welchen eine Naturalwohnung eingeräumt wurde. Zum Schluß erklärte der Minister, daß es unter seiner Würde sei, auf die übrigen Anspielungen Ugron's zu antworten und nahezu das gesamte Haus rathlos durch stürmische Zustimmung und Applaus, daß der Minister die richtige Antwort auf diese unwürdigen Beschuldigungen erteilt habe.

Nun folgten noch persönliche Bemerkungen der Abgeordneten Vits und Graf Pongrac, auf welche der Honvédminister kurz respectirte. Auch Komjathy hätte als Vicepräsident der vom Minister „verhätzigten“ Partei gern in persönlicher Sache gesprochen, doch gab dies Präsident Szilagyi nicht zu.

Hierauf schloß die Sitzung um 2 Uhr. Montag folgen die Schlussreden und die Abstimmung.

Statut der kün. Freistadt Hermannstadt über die öffentliche Ordnung.

(Dieses von Sr. Excellenz dem Herrn Innenminister mit Erlaß vom 31. Januar l. J., Z. 5855, genehmigte Statut tritt bereits mit 21. März l. J. in Kraft.)

Allgemeine Bestimmung.

Alle in diesem Statut als Uebertretungen qualifisirten Handlungen oder Unterlassungen sind nur in dem Maße nach den Modalitäten desselben zu bestrafen, wenn sie den Charakter irgendwelcher in den bestehenden Gesetzen bereits festgesetzten Uebertretungen nicht besitzen.

I. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit.

§. 1. Wer durch Lärm, Beistandknaulen, Gejanz, Geschrei, unwillkürliches Pochen an verperrten Hausthoren oder Gassenhänen oder durch Herumstreifen, zielloses Treiben oder unzüchtliches Benehmen auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Promenaden oder bei Brunnen, ebenso wie durch Lärm, Geschrei und zielloses Treiben in den Häusern oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder den öffentlichen Anstand verletzt, wird — insofern nicht eine schwerer einzurechnende Handlung vorliegt, — mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arreste, im Falle der Fortsetzung derartigen Treibens trotz erfolgter Ermahnung durch behörliche Organe, mit einer Geldstrafe bis 20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 2. Jedes ordnungswidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungs-orten, namentlich im Theater, Circus, Ballsaal, in Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w. einschließlich der im Freien befindlichen Versammlungsorte, wodurch die Ruhe, Ordnung oder der Anstand verletzt, das Vergnügen oder die Aufmerksamkeit des Publicums gestört oder sonst ein öffentliches Vergerniß hervorgerufen wird, wird — wenn nicht eine schwerer einzurechnende Handlung oder eine Uebertretung des §. 84 des G.-A. XL: 1879 vorliegt, — mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 3. Hoteliers, Cafetiers, Schank- und Gastwirthe, die ihr Gewerbe zur Förderung oder Verbreitung der Unsitlichkeit mißbrauchen, werden mit einer Geldstrafe von 4—40 Kronen oder entsprechendem Arreste, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 40 Kronen und 3 Tagen Arrest bestraft.

§. 4. Hoteliers, Cafetiers, Gast- und Schankwirthe, welche Unmündigen und Schülern, die nicht in Begleitung Erwachsener erscheinen, geistige Getränke verabfolgen, werden mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 5. Wer ohne behörliche Bewilligung in seinem Locale öffentliche Theateraufführungen, Schauspielerleistungen, Musikproduktionen, Ballet, Tanzunterhaltungen u. dgl. öffentliche Vorstellungen veranstaltet oder veranstalten läßt, wird im Sinne des G.-A. XL: 1879 bestraft und kann die Veranstaltung oder Unterhaltung nötigenfalls polizeilich eingestellt werden.

§. 6. Wer Aufsehen erregende Festlichkeiten, als öffentliche Umzüge u. dgl. ohne Anzeige oder gegen das Verbot der Polizeihauptmannschaft veranstaltet, wird — insofern nicht §. 42, 49 oder 78 des G.-A. XL: 1876 Anwendung finden sollte, — mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

Ist aber durch eine derartige, ohne Anzeige oder gegen das Verbot veranstaltete Festlichkeit ein Volksauflauf entstanden und die Ruhe und Sicherheit Einzelner gefährdet worden, so ist der oder sind die Veranstalter mit einer Geldstrafe bis 40 Kronen oder entsprechendem Arreste zu bestrafen.

§. 7. Das Spielen auf einer Drehorgel, Harfe, Ziehharmonika oder ähnlichen Instrumenten, ist erwerbsmäßig, ohne Bewilligung der städtischen Polizeihauptmannschaft und in der Nähe von öffentlichen Anstalten überhaupt nicht, sonst nur bis 9 Uhr Abends gestattet.

Dawiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 8. Jedes Haus hat mit der behörlich eingeführten Hausnummertafel versehen zu sein, widrigens der Hauseigentümer oder Hausbesorger mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft wird.

§. 9. Wer Hühner — auch Gänse, — Hunde und Katzen, sowie Hüllen unter 8 Monaten ausgenommen, auf den öffentlichen Straßen und Promenaden frei herumgehen läßt oder Hunde in öffentliche Locale — auch Wirthshäusern — mitnimmt, ebenso derjenige Cafetier, Schank- oder Gastwirth, der in sein Local gelangte Hunde nicht allsogleich entfernen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer Hunde in Amtlocalitäten mit sich nimmt.

§. 10. Wer Häuser, Einfriedigungen und Promenadenbänke in einer der Schamlosigkeit verletzenden Weise besudelt, wird — wenn nicht eine Uebertretung nach §. 80 des G.-A. XL: 1879 vorliegt, — mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 11. Wer unbenutzerweise die üblichen Signale behörlicher Organe oder der Feuerwehre gebraucht oder nachahmt, wird — insofern nicht §. 40 des G.-A. XL: 1879 Anwendung finden sollte, — mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 12. Das Anschlagen oder Entleeren von Privatlocalitäten, welcher Art immer, ist nur nach eingeholter polizeilicher Bewilligung und

nur an den hiezu bestimmten Plätzen gestattet und wird eine Uebertretung dieser Bestimmung mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer noch gültige Kundmachungen abreißt oder überklebt.

II. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit der Person und des Eigenthums.

§. 13. Wer ein bespanntes Fuhrwerk auf der öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz aufstößt, ferner wer Vieh auf anderen als den dazu bestimmten Straßen treibt oder treiben läßt oder wer Vieh auf dem Stadtgebiete frei weiden läßt oder frei austreibt, ist — insofern nicht eine Uebertretung des G.-A. XL: 1879 oder des G.-A. I: 1890 vorliegen sollte, — mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste zu bestrafen.

§. 14. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, auch Hausbewohner, welcher seine oder unter seiner Aufsicht stehenden Gassenhöre oder Gassenhänen um 10 Uhr Abends nicht absperrt oder absperrt, sowie derjenige, welcher ein bereits gesperrtes Hausthor oder eine Gassenhäne zur Nachtzeit nach erfolgter Öffnung nicht wieder absperrt, wird mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

Etwasige Ausnahmen von dieser Anordnung bewilligt die Polizeihauptmannschaft.

§. 15. Derjenige Hauseigentümer, Hausbesorger oder Hausbewohner, welcher seinen dunkeln Thorgang, vom Eintritte der Dunkelheit bis 10 Uhr Abends oder bis zur Thorperre, nicht entsprechend beleuchtet, wird mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 16. Derjenige Hauseigentümer, Hausbesorger oder Geschäftsmann, an dessen Hause oder Geschäftsort die Vorhänger, Plachen, Aushängeschilder oder dergleichen niedriger als 2 m vom Trottoir oder Straßenspalt angebracht oder mit tiefer herabhängenden Rändern versehen oder mittelst herabhängender Schnur befestigt sind, wird — insofern nicht eine Uebertretung nach §. 118 oder 119 des G.-A. XL: 1879 vorliegt, — mit einer Geldstrafe von 2—10 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

Derselben Strafe unterliegen die Bewohner von Partieremobilen, welche die Jalousien, Rouletten u. dgl. aufgestellt halten, wenn dieselben tiefer als 2 m vom Trottoir oder Straßenspalt angebracht sind und dürfen an solchen Wohnungen die Jalousien, Rouletten u. dgl. im Interesse des freien Verkehrs und der Verhütung der Beschädigung der Posten nur zurückgeschlagen oder geschlossen halten werden.

§. 17. Wer mit Gewehren, welcher Art immer, in der Stadt, den Vorstädten oder in unmittelbarer Nähe derselben, sowie unter den Erben und in der Nähe des Waldweges bis zum Jagendwirthshaus, ohne polizeiliche Bewilligung oder ohne triftigen Grund schießt oder schießen läßt, wird im Sinne §. 115 des G.-A. XL: 1879 bestraft.

Einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arreste hingegen unterliegt, wer an den angeführten Orten sogenannte Katapulte oder Schützen benützt.

§. 18. Das Fahren im intravillänen Stadtgebiete darf nur im Schritt oder Trab erfolgen. Bei lebhaftem Personenverkehr insbesondere bei größeren Volksversammlungen, ferner aus den Hausthoren auf die Straße, von der Straße in die Hausthore und aus einer Gasse in die andere, darf nur im Schritt gefahren werden.

Streifenwagen dürfen in der inneren Stadt und auf gepflasterten Straßen überhaupt, ohne Rücksicht darauf ob sie beladen sind oder nicht, nur im Schritt fahren und sind mit deutlich sichtbaren, von der Polizeihauptmannschaft zu bestimmenden Nummern zu versehen.

An Wochenmärkten hat die besondere, von der städtischen Polizeihauptmannschaft im Interesse der Regelung der Zufahrt auf den Marktplatz am großen Ring und der Abfahrt von demselben festgesetzte Fahrordnung eingehalten zu werden.

Dawiderhandelnde werden, insofern nicht der G.-A. XL: 1879 oder der G.-A. I: 1890 Anwendung finden sollte, mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 19. An Schritten bespannte Pferde müssen mit lautstöhnenden Schellen oder Glocken versehen sein, widrigens der Eigentümer oder Lenker des Gefährtes mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft wird.

§. 20. In den Abends- und Nachtstunden müssen alle Arten von auf Federn construirten Fuhrwerken, die in der inneren Stadt oder den Vorstädten verkehren, auf beiden Seiten mit je einer Laterne beleuchtet sein, widrigens der Eigentümer, beziehungsweise Fuhrer, mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft wird.

§. 21. Das Auebeuten der Staubtücher oder Teppiche, das Ausschütten von Flüssigkeiten oder das Werfen von Gegenständen, welcher Art immer, aus Gassen-Fenstern oder -Thüren, ist bei Strafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arreste verboten.

III. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die öffentliche Reinlichkeit und Sanität.

§. 22. Jeder Hausbesitzer, Hausbesorger oder Hausbewohner ist verpflichtet, den Hausabtritt, die Abfälle aus Küche und Stall u. in einer den Bestimmungen der städtischen Bauordnung entsprechenden Mist- oder Düngergrube, in Ermangelung einer solchen in unbrauchbaren, dem Zutritte der Luft insbesondere an der Bodenfläche zugänglichen Behältern mit gut schließendem Deckel anzujammeln und nach Bedarf, jedoch mindestens alle 14 Tage einmal, auf einen von dem Stadtmagistrate bestimmten Platz abzuführen zu lassen und — wenn dieses von der Sanitätsbehörde angeordnet wurde — nach den Weisungen derselben zu befolgen.

Dergleichen sind Aborte nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, auszuführen zu lassen und über Anordnung der Behörde entsprechend zu befolgen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden auf Grund des §. 125 des G.-A. XL: 1879 bestraft.

§. 23. Derjenige, welcher sich mit der Abfuhr des Hausabtritts u. oder der Sentrubeneinigung geschäftsmäßig befaßt und den von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, wird — insofern nicht eine schwerer einzurechnende Handlung oder Unterlassung oder eine Uebertretung nach §. 125 des G.-A. XL: 1879 vorliegt, — mit einer Geldstrafe von 2—20 Kronen oder entsprechendem Arreste, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 20—40 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 24. Derjenige Besitzer von Hunden, Hornvieh oder Schweinen, welcher durch die Unterlassung der Anbringung und Verwendung, von den Bestimmungen der städtischen Bauordnung entsprechenden Jauchehältern, nicht dafür Sorge trägt, daß die Jauche weder in den Hof, noch auf die Gasse, noch auf benachbarte Grundstücke fließt, wird — insofern nicht §. 125 des G.-A. XL: 1879 Anwendung finden sollte — mit einer Geldstrafe von 2—40 Kronen oder entsprechendem Arreste bestraft.

§. 25. Wer in den Gassen, bei den Brunnen oder den zu Badeanstalten führenden Canälen: Wagen, Wäße u. dgl. wäscht oder Wäße in den Gassen aufspült, auswindet oder zum Trocknen aufhängt, ist mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arreste zu bestrafen.

Dieselbe Strafe findet Anwendung auf diejenigen, die Pferde, Hornvieh, Schweine, Hunde, Gänse oder Enten anderswo als im Gebin, und zwar auf der Strecke von der Sogthorbrücke anwärts bis zur Hopfenasse und von der Burgethorbrücke abwärts bis zur Eisenbahnbrücke, oder im Schwimmschulcanal, und zwar von der Schwimmschule abwärts bis Jangerwäldstraße, schwemmen oder baden.

Trottoir
Befried
ist —
schwerer
von 1—
Kirchen
straße b
jedoch
erfolgt,
erhöht
übertrieb
Blöße,
ausleert
ex 187
sprechen
Hausba
die Gaf
ist Spu
einer G
daß er
wahrter
artige S
eine den
einer G
ausgeben
oder Bil
verpflicht
S
aus dem
Deckeln
D
ex 187
oder ent
schriftam
S
die vom
mit eine
und ist
Polizeiba
ferner zu
S
Johes,
German
Baltbrun
in ander
theilen u
die gewer
In
der jonit
Jaucheb
gestaltet.
De
lagen zur
Häuten,
nicht erri
fontänen
Da
oder entli
S
einem gr
der Behö
pflasterten
nicht nach
sprechende
Schnee's
zu der
Zimmer
der Sectio
Pr
Mitglieder
außer Sch
Zinasse au
wird die
fortgesetzt.
—
des Herma
Beamtens
Beistellig
statt. Der
schäftiger
trägniß vo
beschlossen
per 629
Bien geme
69 fr., o
an 6%,ige
61 fr. zur
für die Bu
Diener's bo
Beschidung
den Mitglie
geltlich ihr
—
den 14. A
haufes ihr
ab: 1. Ja
ausgeschl
und Beschl
des Reinge
wachungsa
—
Johes II

§. 26. Wer die öffentlichen Straßen, Promenaden, Plätze, das Trottoir, Thoreingänge oder Höfe, Brunnen oder Wasserleitungen, durch Verschmutzung seiner natürlichen Bedürfnisse oder andere Weise verunreinigt, ist — insofern nicht §. 80 G. N. XL: 1879 Anwendung finden oder eine schwerere einzurechnende Handlung vorliegen sollte, — mit einer Geldstrafe von 1—4 Kronen oder entsprechendem Arrest, wenn diese Uebertretung bei Kirchen oder in deren nächster Umgebung begangen wird, mit einer Geldstrafe bis 10 Kronen oder entsprechendem Arrest zu bestrafen. — Wenn jedoch die Uebertretung in einer die Schamhaftigkeit verletzenden Weise erfolgt, so kann die Strafe bis 20 Kronen oder entsprechendem Arrest erhöht werden.

§. 27. Wer Urath, Rehrich, Mist, Senkgrubeninhalt oder andere überflüssige, verunreinigende und schädliche Stoffe auf die Gasse, öffentlichen Plätze, in die Höfe, Gassenrinne, Canäle oder in die Straßengräben ausleert, wird — wenn nicht eine Uebertretung nach §. 125 des XL. G. N. ex 1879 vorliegt, — mit einer Geldstrafe von 1—40 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 28. Das Ausgießen von Spül-, Wasch- oder sonstigen sich im Hausabfall ergebenden Abfallwassers darf nicht in die Höfe, sondern nur in die Gassenrinne, Straßengräben oder Canäle erfolgen.

§. 29. Zur Zeit und in den Gassen, in denen Spülwasserwagen verkehren, ist Spülwasser nur in diese zu entleeren. Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 30. Wer die Gassen und öffentlichen Plätze dadurch verunreinigt, daß er zum Verführen des Mistes, Kackes u. d. d. sich schlecht verwalteter Wagen bedient oder es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß veraltete Stoffe nicht vom Wagen fallen oder durchstürzen, wird — insofern eine beratige Handlung nicht nach dem G. N. XL: 1879 strafbar ist, mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und außerdem zur gründlichen Reinigung der dadurch verunreinigten Gassen oder Plätze u. binnen der von der Polizeihauptmannschaft bestimmten Zeit verpflichtet.

§. 31. Zur geschäftsmäßigen Ausfuhr des Mistes und Rehrichs aus den Privathöfen, dürfen nur undurchsichtige und mit gut schließenden Deckeln versehenen Wagen verwendet werden.

§. 32. Zuwiderhandelnde werden, — insofern nicht §. 125 des XL. G. N. ex 1879 Anwendung finden sollte, mit einer Geldstrafe von 2—20 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und außerdem, die Benutzung nicht vorchriftsmäßiger Wagen zu diesem Zwecke eingestellt.

§. 33. Wer Schnee und Eis aus den Privathöfen auf andere als die vom Stadtmagistrate bestimmten Plätze ablagert oder ablagern läßt, wird mit einer Geldstrafe von 1—10 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und ist überdies gehalten, die abgelagerten Stoffe binnen der von der Polizeihauptmannschaft zu bestimmenden Frist von da zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§. 34. In der inneren Oberstadt, der Josefstadt u. zw.: Bad-, Berg-, Josef-, Kreuz-, Mühl-, Seiler-, Schweiß-, Schulgasse, Durchbruch und Hermannsplatz, dem Willensviertel auf der Hallerwiese und der angrenzenden Kaltbrunn-, Schneidmühl-, Straußengasse, Turnichul- und Hofgasse, sowie in anderen vom Stadtmagistrate etwa später noch zu bestimmenden Stadttheilen und Gassen ist das Halten von Schweinen zur Nacht oder Wast und die gewerbmäßige Geflügelmast und Schlachtung Jedermann unterlagt.

In den übrigen Stadttheilen ist das Schweinehalten nach Maßgabe der sanitären und örtlichen Verhältnisse, jedoch nur in entsprechenden, mit Jauchebottich versehenen Behältern und unter Beobachtung steter Reinlichkeit gestattet.

Deßgleichen dürfen an den im ersten Abfahre bezeichneten Orten Anlagen zum Trocknen von Häuten, Niederlagen oder Sammelplätze von rohen Häuten, Knochen, Hauern oder sonst überflüssiger oder schädlicher Stoffe nicht errichtet werden, in den übrigen Stadttheilen aber nur, wenn es die sanitären und örtlichen Verhältnisse gestatten.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldstrafe von 2—40 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft.

§. 35. Derjenige Hauseigentümer oder Hausbesorger, welcher nach einem großen Schneefalle, bei Eintritt der Schneeschmelze, der von Seite der Behörde erlassenen Anordnung: den Schnee und das Eis aus den gepflasterten Höfen auf die vom Stadtmagistrate bestimmten Plätze abzulagern, nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 1—20 Kronen oder entsprechendem Arrest bestraft und kann außerdem die Abfuhr des Eises und Schnees auf seine Kosten veranlaßt werden. (Schluß folgt.)

Stimmen aus dem Publicum.

Einladung

zu der Donnerstag den 26. März, 8 Uhr Abends, im deutschen Zimmer der Restauration Panikewicz stattfindenden Vollversammlung der Section „Hermannstadt“ des siebenbürgischen Karpathen-Vereines.

Programm: 1. Jahresbericht pro 1895. 2. Mittheilungen. 3. Mitgliederanmeldungen. 4. Wahl des Obmann-Stellvertreters.

Der Obmann.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 24. März.

— (Zum Raubmorde in der Schwiegasse.) Von den — außer Schulleri — durch den Sträfling Gherman Denuncirten ist ein Junge aus Neppendorf in Prädentivhaft genommen worden. Im Uebrigen wird die Untersuchung in dieser Affaire seitens der Strafbehörde energisch fortgesetzt.

— (Die ordentliche Consortial- und Local-Versammlung) des Hermannstädter Spar- und Vorschuß-Consortiums des I. allgemeinen Beamten-Vereines der österr.-ungarischen Monarchie fand unter zahlreicher Theilnahme vorgestern, 11 Uhr Vormittags, im Gassen-Sitzungslokal statt. Dem von der Direction erstatteten Berichte zufolge, waren die Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Jahre günstige und weisen ein Reinertragniß von 12 584 fl. 62 kr. aus, welches folgendermaßen zu vertheilen beschlossen wurde: a) dem eigenen Reservefond 5%, des Geschäftsergebnisses per 629 fl. 23 kr., b) dem allgemeinen Fonds bei der Centralleitung in Wien gemäß §. 40 der Statuten 2%, des Geschäftsertragnisses per 251 fl. 69 kr., c) von dem Restbetrag per 11.703 fl. 70 kr. 11.006 fl. 9 kr. an 6%iger Dividende für hestungspflichtige Antheils-Einlagen und 697 fl. 61 kr. zur Verteilung von Stempeln und Gebühren, sowie für Remunerationen für die Bureaumitglieder. Weiters wurde beschlossen, den Jahreslohn des Dieners von 240 fl. auf 300 fl. zu erhöhen, ferner auch diesmal von der Besichtigung der General-Versammlung in Wien abzusehen und schließlich dem Mitgliedern der Direction und des Aufsichtsrathes, die bisher unentgeltlich ihres Amtes gewaltet hatten, hinfort eine Remuneration zu leisten.

— (Die Siebenbürger Vereinsbank, A. G.) hält Dienstag den 14. April, 4 Uhr Nachmittags, im Sitzungssaale des städtischen Rathhauses ihre vierte ordentliche Vollversammlung mit folgender Tagesordnung ab: 1. Jahresbericht des Directionsrathes. 2. Bericht des Ueberwachungs-ausschusses über den Rechnungsabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres und Beschlußfassung über denselben. 3. Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes. 4. Bestimmung über die Vergütung für den Ueberwachungs-ausschuß. 5. Wahl des Ueberwachungs-ausschusses.

— (Kaiser Josef II. über den Duellflug.) Wie Kaiser Josef II. von Oesterreich, der Sohn Maria Theresia's und Zeitgenosse

Friedrichs des Großen, über das Duell dachte, lehrte nachstehender Brief aus dem Jahre 1771, den er an einen seiner Generale schrieb: „Herr General! Den Grafen von K. und Hauptmann W. schicken Sie sogleich in Arrest. Der Graf ist aufbrausend, jung, von seiner Geburt und von falschen Ehrgehrissen eingenommen. Hauptmann W. ist ein alter Kriegsknecht, der jede Sache mit dem Degen und Pistolen vertritt, und welcher das Cartell des jungen Grafen sogleich mit Leidenschaft behandelt? Ich will und leide keinen Zweikampf bei meinem Heere, verachte die Grundzüge derjenigen, die ihn verteidigen, die ihn zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren. Wenn ich Officiers habe, die sich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr bloßgeben, die bei jedem sich ereignenden Fall Muth, Tapferkeit und Entschlossenheit im Angriff und in der Verteidigung zeigen, so schätze ich sie hoch; die Gleichgültigkeit, die sie bei solchen Gelegenheiten für den Tod äußern, dient ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die alles der Rache und dem Haß für ihren Feind aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben; ich halte einen solchen Menschen für nichts Besseres, als einen römischen Gladiator. Veranlassen Sie ein Kriegsgesetz über diese zwei Officiers; unterwerfen Sie mit derjenigen Unparteilichkeit, die ich von jedem Richter fordere, den Gegenstand ihres Streites, und wer hier von am meisten Schuld tragend ist, der werde ein Opfer seines Schicksals und der Gerechtigkeit. Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlan's und Bajazet's angemessen ist, und die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, will ich unterdrückt und bestraft wissen, und sollte es mir die Hälfte meiner Feldennuth denjenigen eines guten Unterhans vereinbaren und das kann nur der sein, welcher die Staatsgesetze verehrt.“

— (Ein großer Raifärsflug) steht uns für dieses Jahr in Aussicht. Eine Autorität auf diesem Gebiete, Regierungs- und Forstschutz Bedenken in Marienwerder, hat aus diesem Grunde eine umfassende Verhandlung über den Raifärs und seine Bekämpfung geschrieben, in welcher er seine reichen Erfahrungen niederlegt. Es wird darauf hingewiesen, daß das Jahr 1896 ein Flugjahr eines Hauptstammes der Art „Melolontha hippocastani“ in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, sowie eines Hauptstammes der „Melolontha vulgaris“ in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Marienwerder, Frankfurt und Potsdam, also auch in Berlin sein wird. Die weitere Vermehrung dieser starken Raifärsstämme kann nach den Erfahrungen des Herrn Bedenken nur dadurch abgeschwächt werden, daß die Käfer in der ersten Hälfte der Flugzeit möglichst rein gesammelt und die Männchen sämmtlich getödtet werden.

— (Zur Frage, warum die Röntgenstrahlen) feste, undurchsichtige Körper durchdringen, nicht aber Glas und das menschliche Auge, die für die Strahlen des Sonnen- und des künstlichen Lichtes so empfänglich sind, haben zwei Forscher in Paris ihre Untersuchungen mit Augen frisch geschlachteter Schweine begonnen, die in ihrer Zusammensetzung dem menschlichen Auge fast gleich sind. Sie umgaben ein Auge auf vier Seiten mit schwarzem Papier und ließen die Nöhre mit den Röntgen-Strahlen darauf wirken. Nach zwanzig Minuten war nicht die mindeste Wirkung auf die Netzhaut zu bemerken; die Kristalllinse, die Linienkapsel, der Glaskörper und die Glasfeuchtigkeit des Auges sind undurchdringlich für die Röntgenstrahlen. Für uns Menschen ist daher gar wenig Aussicht, diese jemals zu sehen. Durch mehrere Versuche stellten die beiden folgende Reihenfolge der Undurchdringlichkeit für Röntgenstrahlen fest: Ganz undurchdringlich waren die Balken einer Stahlsehre. Der Kristallkörper des Auges war es etwas weniger, Muskeln kommen ihm gleich; die Hornhaut des Auges ist schon etwas empfindlicher, noch mehr aber ein dünnes Holzbrett. Bei einem anderen Versuch, wobei die Röntgenstrahlen eine halbe Stunde lang wirkten, zeigten sich die (abgelassen) durchsichtigen Theile des Auges weniger durchdringlich als die Knochen der Hand, aber durchdringlicher als Muskeln und Holz von gleicher Dicke.

— (Kunstgegenstände für die Königin von England.) Im Atelier Heinrich v. Angeli's ruht ein sehr interessantes Werk dem Ende entgegen, das lebensgroße Porträt des Helven von Sudan, Oberst Statin Pascha. Während seines Aufenthaltes in London wurde der Oberst von der Königin Victoria, die ihn mehrere Male auf Schloß Windsor empfing und sich genau über seine Befangenheit beim Mahdi und die Flucht informiren ließ, ersucht, für ihr Arbeitszimmer durch Professor v. Angeli sein Porträt malen zu lassen. Vor seiner Abreise nach Africa sah denn Statin Pascha dem Künstler mehrere Male und nahm auch eine gelungene Skizze mit. In nächster Zeit begibt sich Professor v. Angeli an den Hof nach Koburg, um hier die Prinzessin Alexandra, die 16-jährige Tochter des Herzogs, für die Großmutter, deren Verlobung die junge Prinzessin ist, zu malen. Nur mit Rücksicht darauf, daß dieses Geschenk die tiefe Trauer der Königin über den Tod des Prinzen von Vattenberg durch die Freude, die es ohne Zweifel bereiten wird, lindern soll, hat der vielbeschäftigte Künstler, für den das ihm einst verliehene Epitheton „Porträtkünstler der Könige und König der Porträtkünstler“ immer noch Geltung hat, den Auftrag angenommen.

— (Der Kaminfeger bringt es an den Tag.) In Liverpool fand ein Kaminfeger in einer Spalte des Kamins ein Päckchen, das 40 Sauerweins in Gold enthielt. Als ehrliebe Hand gab er es der Frau des Hauses, die, statt ihm zu danken, zu seinem Erschauen in Thränen ausbrach und beinahe ohnmächtig wurde. Der Anblick des Geldes rief ihr in's Gedächtniß zurück, wie einst ihr Sohn das Elternhaus verlassen hatte. Sie hatte sich damals das Geld am Mund abgepart, es selbst versteckt und dann den Aufwahrungsort vergessen. Da das Geld nicht zu finden war, stieg in der Frau der Verdacht auf, ihr Sohn habe es gestohlen. Sie hatte ihn beschuldigt, er hatte die Beschuldigung mit Unwillen von sich gewiesen und das Haus seiner Mutter verlassen, um nie wieder zurückzukehren. Man kann sich die bittere Reue der Frau denken; ihre einzige Hoffnung ist, daß der verlorene Sohn von der Geschichte hören und zurückkehren möge, um ihr zu verzeihen.

— (Vor 48 Jahren verschollen.) Im December 1847 trat der durch seine Forschungen in Australien bekannte deutsche Reisende Ludwig Leichhardt eine großartig angelegte Entdeckungsexpedition von der Westküste Bai quer durch den Continent von Australien nach der Westküste an. Nachdem er am 3. April 1848 von den Fitzroy-Dünen aus nach Sydney geschrieben, blieb er seitdem verschollen und mehrere zur Auffindung der Vermissten oder zur Aufklärung ihres Schicksals angestellte Versuche waren erfolglos. Ein um die Mitte der Achtziger Jahre aufgetauchtes Gerücht, ein gewisser Stathorpe habe die Tagebücher Leichhardt's und seines Begleiters Classens unter den Eingeborenen am Mullivan-River gefunden, erwies sich als falsch. Wie nun der „Frankfurter Zeitung“ aus Sydney geschrieben wird, hat der Regierungs-Botaniker Freiherr v. Müller in Melbourne in einem an die königlich geographische Gesellschaft in Sydney gerichteten Schreiben auf's Neue die Entsendung einer Expedition angeregt, deren Aufgabe es sein würde, über das Dunkel, welches auch noch heute, nach 48 Jahren, über das Schicksal Leichhardt's und seiner Gefährten herrscht, Licht zu verbreiten, und zwar geht Herr v. Müller dabei von der Ansicht aus, daß die Verschollenen oder doch einige von ihnen bei einem letzten verzweifelten Versuch, die auch heutigen Tages noch unerforschte Sandwüste im Nordwesten zu durchqueren und auf diesem Wege zu den Anhebungen im Südwesten zu gelangen, durch Wassermangel zugrunde gegangen sind. Die Kosten der geplanten Expedition veranschlagt Herr von Müller auf 1500 bis 2000 Pfd. St.

— (Zweihundert Menschen auf einer Eisinsel.) Aus Petersburg, 11. d., schreibt man: Der „Nowoje Wremja“ wird aus Reval berichtet, daß laut dort eingetrossener Nachricht 200 Fischer, die am Hamburger Meer auf's Neue hinausgetrieben worden sind. Das Vörsencomité von Reval hat sofort einen Eisbrecherdampfer nach der Unglücksstätte abgeschickt.

— (Vogelzug.) Der deutsche Bund zur Bekämpfung des Vogel-massenmordes gibt eine statistische Uebersicht über den Vogelzug, wonach bei einem einzigen Händler in London, dem Marktplatz von Vogelbälgen und Federn für ganz Europa, 400.000 Colibris, 6000 Paradiesvögel, 360.000 verschiedene ostindische Vögel eingingen. Ein anderer Londoner Händler erhielt mit einer Sendung 32.000 todt Colibris, 80.000 Wasser-vögel und 800.000 Paar Fittige. In einem Versteigerungsraume, ebenfalls in London, wurden in vier Monaten 404.465 westindische und brasilianische und 365.389 ostindische Vogelbälge ausgeboten, daneben noch Tausende von Falanen und Paradiesvögeln. In einem anderen dortigen Geschäfte wurden im Jahre 1889 über zwei Millionen assortirte Vogelbälge verkauft. England führt jährlich mehr als 10 Millionen Dollars Vögel und Vogelbälge ein. Ein amerikanischer Tagelöhner stopft durchschnittlich in einem Jahre 30.000 Vogelbälge für Damenhüte aus, und ein Kürschnergeschäft in Newyork verarbeitet in einem Jahre 700.000 Vogelbälge. England und Frankreich führten in einem Jahre 1.800.000 Vogelbälge ein. In der letzten Saison betrug dieser Export in Frankreich allein eine Million Colibri! Von der Küste von Virginia verfuhrte eine Geschäftsfirma 40.000 Vogelbälge nach Feland bei Newyork in vier Monaten 70 000 Vögel. Eine andere Pariser Handlung führt jährlich durchschnittlich 100.000 Vögel aus Afrika und 40.000 aus Amerika ein. Am Cap Bod wurden unter Leitung einer einzigen Person 40 000 Meeresschwalben für die Fugmadchinen getödtet. Die Vögel sind dort jetzt völlig verschwunden. In Florida ist der Reiberbestand vernichtet. Ebenso die Seeadler. Professor Newton kündigte schon in einem im Jahre 1876 an die Frauen gerichteten Auftrage an, daß die Mode die Vernichtung ganzer Vogelgeschlechter herbeiführe. In Japan ruft die Presse die Regierung zum Schutze der Vögel an. Die „Japan Weekly Mail“ klagt, daß die Europäerinnen zu ihrem Schmuck die schönen und nützlichen Vögel Japans verlangen. „Wenn sie sich mit diesen putzen, so ist das nicht allein ein schweres Unrecht gegen unseren Landbau, sondern auch geradezu ein Hoß gegen europäische Civilisation.“ Die Zeitung klagt, Japan würde in unerhörter Weise an seinen Singvögeln geplündert, und führt einen gerade neu aus Europa angegangenen Auftrag für Lieferung von 100.000 Vogelbälgen an. In dem Departement der Rhone-Mündung sind Maschinen längs der Küste aufgestellt, welche aus Drähten gebildet, mit elektrischen Batterien in Verbindung stehen. Wenn die Schwalben aus Afrika kommen, vom Fluge über See ermüdet, sich auf den Drähten niederlassen, so stürzen sie todt zu Boden. In Italien sind die Vogelopfer nicht zu zählen. Jeder weiß das, der einmal dort war. In den Städten, sogar in dem so „europäisch civilisirt“ aussehenden Mailand, liegen die kleinen Singvögel männerhoch angehäuft auf der Straße. Sie sind nicht so viel werth, daß man sie in Körbe packt. Allein in Brescia wurden im October 1891 473.792 Raubvögel auf den Markt gebracht. An den italienischen Seen gibt es wohl wenig Vögelbesitzer, die nicht Vogelbälgen sind. Der Tageslohn eines einzigen kann, wie von Augenzeugen berichtet wird, sich auf 3000 Stück belaufen. Aus Egypten sind im März vorigen Jahres 256.000 Wachteln nach London verschifft worden.

— (130 Personen erkranken.) In der Provinz Orel sind während der letzten kältesten Nacht 130 Personen erkranken. Viele Pferde und sonstiges Vieh sind umgekommen.

— (Keine Mittheilungen.) Gefunden wurde in der f. ung. Großtafel ein größerer Gelbbetrag.

Wartberichter.

Hermannstadt, 24. März. Weizen per Hektoliter 76 bis 90 Rilo fl. 4.90 bis 5.50, Gerste 68 bis 74 Rilo fl. 4.— bis 4.6, Korn 70 bis 74 Rilo fl. 3.60 bis 4.—, Hafer 68 bis 68 Rilo fl. 3.80 bis 4.20, Safer 42 bis 48 Rilo fl. 2.10 bis 2.60, Aukung 70 bis 74 Rilo fl. 3.60 bis 4.—, Hirse 78 bis 82 Rilo fl. 4.— bis 4.50, Erbsen 68 bis 70 Rilo fl. 1.30 bis 1.40, Bohnen 48 bis 50 Rilo fl. 7.— bis 8.—, Erbsen 76 bis 80 Rilo fl. 5.50 bis 6.—, Rindern 78 bis 82 Rilo fl. 7.— bis 8.—, Ferkeln 76 bis 80 Rilo fl. 5.— bis 6.—, Weizenriesel per 100 Rilo fl. 20 bis 22, Weizenriesel per 100 Rilo fl. 15.— bis 16.—, Weizenriesel per 100 Rilo fl. 18.— bis 19.—, Speck fl. 54 bis 56, Schweinefleisch fl. 58 bis 60, rohes Unschlitt fl. 20 bis 22, Kernen-Unschlitt fl. 28 bis 29, geöffneter Unschlitt fl. 38 bis 39, Speck fl. 20 bis 30, Hanf fl. 1.70 bis 2.20, Hanf fl. 32 bis 35, barmes Brennholz per Kubikmeter fl. 2.50 bis 3.25, Spiritus per 100 l. 55 bis 58 kr., Rindfleisch per Rilo 50 bis 60 kr., bei den Popularen (minderes Rindfleisch) per Rilo 40 bis 60 kr., Kalbfleisch 35 bis 55 kr., Schweinefleisch 46 bis 50 kr., Schafschafschaf — bis — kr., Eier 10 Stück 18 bis 20 kr.

Fremden-Viste

Hotel Kaiserlicher Kaiser. Wilhelm Sirtl, Privatier, von Czernowitz; Edward Pus, Privatier, von Brest; Samuel Dör, Abgeordneter, von Lefsch; Josef Jakob, Grundbesitzer, von Garasland; Karl Koll, Reisender, von Kronstadt; Friedrich, Reisender, von Klausenburg; Lazar Farkas, sammt Gattin, Kaufmann, von Szasz-Regen.

Hotel Neuhäuser. Johann Janus, Reisender, von Wien; Moriz Weiß, Oberpost, von Budapest; Gabriel Lantz, Reisender, von Klausenburg.

Hotel Metzger. Johann Ribis, Deconom, von Fogaras; Josef Schuster, Studirender, von Kronstadt; Josef Simo, Lehrer.

Hotel Habermann. Johann Grul, Curtschmied, von Fogaras.

(Eingefendet.)

Henneberg-Seide

— nur echt, wenn direct ab meinen Fabriken bezogen, — schwarz, weiß und farbig, von 35 fr. bis fl. 14.65 per Meter — glatt, gestreift, carrirt, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 versch. Qual. und 2000 versch. Farben, Dessins etc.), porto- und steuerfrei in's Haus. Muster umgehend. Doppelttes Preisporto nach der Schweiz.

Seiden-Fabriken G. Henneberg (k. u. k. Hof.), Zürich.

Budapester telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours

vom 23. März.

4 1/2-%ige ung. Goldrente	121.50	4-%ige Oesterr. Gold-Rente	122.25
4-%ige „ Kronen-Rente	99.—	4-%ige „ Kronen-Rente	101.25
4 1/2-%ige „ St.-Eis.-Anl. i. Gold 123.75		1860-er Rente	148.—
4 1/2-%ige „ „ i. Silber 101.80		Oesterr.-ungarische Bank-Actien	930.—
5-%ige ung. Oesterr. v. J. 1876 121.50		Ungarische Credit-Actien	413.50
4-%ige Grundrentl.-Obligationen	97.75	Oesterr.-ungar. Staatsbahnactien	374.50
Schuldentilgungs-Oblig.	100.10	Oesterr.-ungar. Staatsbahnactien	348.70
Kroat.-slav. Grundrentl.-Obligat.	97.—	20 Francs-Stücke	9.55
Ungarische Prämien-Lose	159.50	Deutsche Reichsmark	58.90
4-%ige Oesterr. Papier-Rente 100.75		London a vista	120.60
4 1/2-%ige „ Silber-Rente 101.75		Paris a vista	47.82 1/2
4 1/2-%ige „ „ „ 101.75		R. u. l. Ducaten	5.67
4 1/2-%ige Pfandbriefe der Hermannstädter	101.75	Böhencreditbank mit 40% jährl. Berl. ...	101.—
4 1/2-%ige „ „ „ „ „ „ „ „	101.75	allgemeinen Sparcassa IV. Emiffion	101.50
4 1/2-%ige „ „ „ „ „ „ „ „	101.75	allgemeinen Sparcassa IV. Emiffion	101.50

Wiener telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours

vom 23. März.

4 1/2-%ige ung. Gold-Rente	121.90	1860-er Rente	147.95
4-%ige „ Kronen-Rente	99.90	Oesterr.-ungarische Bank-Actien	933.—
4 1/2-%ige „ St.-Eis.-Anl. i. Gold 123.75		Ungarische Credit-Actien	411.—
4 1/2-%ige „ „ i. Silber 101.10		Oesterr.-ungarische Credit-Actien	378.25
5-%ige ung. Oesterr. v. J. 1876 121.50		20 Francs-Stücke	9.57
4-%ige Grundrentl.-Obligationen	97.70	Deutsche Reichsmark	58.92 1/2
Kroat.-slav. Grundrentl.-Obligat.	97.50	London a vista	120.60
Ungarische Prämien-Lose	160.—	Paris a vista	47.77 1/2
4-%ige Oesterr. Papier-Rente 100.75		4-%ige Oesterr. Kronen-Rente	101.85
4 1/2-%ige „ Silber-Rente 101.75		R. u. l. Ducaten	5.67
4 1/2-%ige „ „ „ 101.75		Italienische Banknoten	48.65
4 1/2-%ige Pfandbriefe der Hermannstädter	122.40		
4 1/2-%ige „ „ „ „ „ „ „ „	122.40		
4 1/2-%ige „ „ „ „ „ „ „ „	122.40		

Sz. 115 1896

[215] 1-1

telekk.

Arverési hirdetmény.

A szerdahelyi kir. járásbírósg mint telekkönyvi hatóság közzé teszi, hogy Friedsmann Arnold nagyzebeni ügyvéd által képviselt nagyzebeni általános takarékpénztár végrehajtónak doborkai Schmidt Györgyné szül. Kerst Mária elleni 279 frt. tőke, annak 1893. évi október hó 1-ső napjától járó 6%, kamatai és hátralekös felévi kamatok után 8% késedelmi kamatok és 8 frt. 98 kr. jelenlegi és az ezutáni költségek végrehajtása végett, a doborkai 57. sz. tjkvben A. + 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17. és 28. r. sz., 1078. hr. sz. 15 frt.; 1099. hr. sz. 15 frt.; 1699. hr. sz. 12 frt.; 1823. hr. sz. 32 frt.;

2183, 2184. hr. sz. 84 frt.; 2205c, 2205d. hr. sz. 122 frt.; 2214. hr. sz. 53 frt.; 2659. hr. sz. 48 frt.; 3240. hr. sz. 33 frt.; 3330. hr. sz. 45 frt.; 3369. hr. sz. 41 frt.; 3587, 3588. hr. sz. 18 frt.; 3627/2. hr. sz. 14 frt. és 571, 572. hr. sz. 160 frt. kiküldési aru fekvőkől Schmidt Györgyné szül. Kerst Mária újból ferjezett Stenczel Györgynét illető felerősze Doborka község előjárósági helyiségében 1896. évi május hó 21-ik napján, délelőtti 9 órakor megtartandó nyilvános árverésen kiküldési áron alól is eladotnak.

Arveresni szándékozók végrehajtató kivételével kötelesek az egyenként, azaz telekkönyvi testenként eladandó ingatlanok kiküldési árának 10%-át készpénzben vagy pedig az 1881. évi LX. t.-cz. §. 2-ában és az azt kiegészítő rendeletekben jelzett árformamű és ovsadekkesnek megjelölt papírban a bírósági kiküldött kezéhez letenni.

A vételári köteles vevő 2 egyenlő részletben az árverés napjától számított 15 és 30 nap alatt a szászsebesi kir. adó- mint bírói letéti hivatalhoz szabályszerűen szerkesztett kérvénnyel letétbe helyezni, még pedig minden egyes vételári részlet után az árverés napjától a befizetésig járó 6%, kamattal együtt.

Az árverés megállapított további feltételei alóli telekkönyvi bíróságnál a hivatalos órák alatt és Doborka község előjáróságánál megtekinthetők.

Szerdahely, 1896. évi január hó 30-án.

A kir. járásbírósg mint telekkönyvi hatóság.

Aus dem Amtsblatte.

Rechtationen.

Am 27. März (auch unter dem Schätzungswerte) Fabrikant des Michael Fogarassy in Apollonopol. (Rechtlicher Beistand.)

Am 1. April (auch unter dem Ausfertigungspreise) Fabrikant des Johann Fröhlich in Leischnitz. (Dortiger Beistand.)

Am 22. April (auch unter dem Schätzungswerte) Pflanzschäfer der Johanna Weinberger in Klauenburg. (Dortiger Beistand.)

Wohnung zu vermieten

Berggasse Nr. 9,

ebenerdig, bestehend aus 5 Zimmern sammt Zugehör und Gartenanteil; eventuell auch theilbar. Vom 1. April zu beziehen. Im Bedarfsfalle auch auf kürzere Zeit zu vermieten. [218] 1-3

Auskunft in der Wohnung selbst.

Wegen Räumung des Locales

mehrere Schlaf-, Speise- und Salon-Einrichtungen,

verschiedene andere Gegenstände

zu tief herabgesetzten Preisen

zu verkaufen.

Möbel-Niederlage Kleiner Ring Nr. II.

Ein Credenz-Kasten

mit Stageré, sowie eine Möbel-Garnitur, französische Façon, zu verkaufen. Zu besichtigen täglich von 9-12 Uhr Mittags Wintergasse Nr. 11, I. Stod. [196] 3-3

Gesucht für Karlsburg

in christliches Haus:

sehr saubere, in der feinen Küche perfecte Köchin.

Lohn 15 fl.

Anfragen mit Referenzen und Photographie unter: „Vollkommen verlässlich“, postlagernd Karlsburg. [210] 3-3

Stockfisch gewässert, ff. Aal u. Lachs geräuchert, frischer Aal marinirt,

gefüllte Rollheringe marinirt, Stück 6 fr., Seeforellen in Aspik, Sprotten marinirt, Stück 1 fr., Kron-Sardinen, Stück 2 fr., Ostsee-Fetteringe, Kräuter-Heringe, Sardinen in Oel etc.

ff. Caviar Astrachan,

feinste hiesige

Hochprima-Salami, ff. ital. Carfiol

à Roje 25-30 fr.,

Blüthen-Honig,

feinst in Flaschen und Waben,

sehr schöne billige

Weintrauben

wie frisch vom Stock genommen.

Thee-Bäckereien

in sehr großer Auswahl in feiner, stets frischer Waare,

Kronstädter Zwieback

als feinstes Gebäck zum Kaffe besonders empfohlen,

Strachino di Milano,

ff. Groyer-Käse.

ganz frisch, in milder, feinsten Qualität, feiner: Imperial, Liptauer, Parmezan, Bierkäse 8 fr. und Quargeln 2 fr. per Stück,

lebende Goldfische,

Oster-Eier

aus Zucker, Chocolate, Holz, Glas etc. etc.,

Oster-Hasen und -Lämmchen

empfehlen [879] 31

Franz Johann Söhne,

Hermannstadt,

Reisberggasse Nr. 2. Kleiner Ring Nr. 31.

Eine Schwarzbäckerei,

guter Posten, ist sofort abzugeben.

Häheres zu erfragen Burgergasse Nr. 20.

(199) 3-2

Flechtenkranke

trockene, nassende, Schuppenflechten, und das mit diesem Uebel verbundene, so unerträglich lästige „Hautjucken“ heilt unter Garantie selbst Denen, die nirgends Heilung fanden, „Dr. Hebra's Flechten-tod“. Preis Sechs Gulden öst. Wahr. gegen Vorherensendung per Postanweisung (auch Postmarken), worauf zoll- und postfreie Zusendung erfolgt. — Bezug: St. Marien-Drogerie Danzig (Deutschland). (93) 3-5

CACAO-VERO entölt, leicht löslicher Cacao, feinste Marke Chocoladen Anerkannt vorzügliche Qualitäten. HARTWIG & VOGEL Bodenbach

Zu haben in den meisten Conditoreien, Specerei-, Delicatess- und Droguen-Geschäften.

Ueber 800.000 Nähmaschinen im Betriebe! Unsere Nähmaschinen, weltberühmt durch das dazu verwendete Material, die feine Ausstattung und den leichten Gang, zeichnen sich auch vor allen übrigen durch saubere Justirung und grösste Nähfähigkeit aus. Bei keinem Artikel ist das Sprichwort „Der Schein trügt“ mehr am Platze, als bei der Nähmaschine. Es werden täglich eine Unzahl billiger Nähmaschinen auf den Markt geworfen, welche für den ersten Augenblick nicht von der soliden Waare zu unterscheiden sind, deren Mangelhaftigkeit sich aber zum Schaden des Käufers schon nach kurzer Zeit bemerkbar macht. Eine von uns erzeugte Nähmaschine gewährleistet, infolge des dazu benutzten Materials, eine Jahre lange Haltbarkeit und übernehmen dafür unsere Vertreter die weitgehendste Garantie. [959] 6-6



Alleinige Vertretung bei Ludwig Etter, Erstes und ältestes Special-Geschäft, Hermannstadt, Reisberggasse 9.

Um jeden Preis Ausverkauf meine sämtlichen, in größter Auswahl am Lager führenden Artikel, wie: Herren- und Knaben-Kleider eigener Erzeugung, Herren- und Damen-Schuhe, Hüte, Cravatten, Sonnen- und Regenschirme an alle p. t. Kunden verkaufen, so daß Jedermann gewiß nach allen Richtungen hin bestens zufriedenge stellt sein wird. Ebenso lenke ich auch darauf meine besondere Aufmerksamkeit, daß ich mit demselben Princip für meine eigene grosse Schneider-Werkstätte, welche von einem verlässlich guten Zuschneider geleitet und mit einer grössten Auswahl aller Gattungen in- und ausländischer, garantiert echter Schafwollstoffe versehen ist, von Heute an zu den staunend billigsten Preisen alle Arten Maß-Bestellungen, binnen 24 Stunden effectuirend, entgegennehme. Es mag daher einem hochgeehrten p. t. Publicum im eigenen Interesse diesmal besonders gelegen sein, sich von allen diesen meinen Zusicherungen ebensins die tatsächliche Ueberzeugung zu verschaffen. Sämtliche Artikel auch gegen Raten-Zahlungen zu den günstigsten Bedingungen.

Isak Ascher,

Schneider-Werkstätte und Niederlage fertiger Männer- u. Knaben-Kleider, Hermannstadt, Heltauergasse 4-6 im Corps-Commando-Kanzlei-Gebäude. [192] 8-14

Zur gefälligen Beachtung! Unsere geehrten Kunden, als auch die p. t. Consumenten wollen wir hiemit höflichst aufmerksam machen, unsere Marke mit denjenigen der anderen Steinbrucher Bierbrauereien nicht zu verwechseln. Unsere Bierfässer, ebenso die Bierflaschen, sind mit unserer vollen Adresse: „Steinbrucher erste ung. Actien-Bierbrauerei“ versehen und tragen auch die Flaschenförm den gleichlautenden Fabrikbrand. [170] 3-3

Zur gefälligen Beachtung!

Unsere geehrten Kunden, als auch die p. t. Consumenten wollen wir hiemit höflichst aufmerksam machen, unsere Marke mit denjenigen der anderen Steinbrucher Bierbrauereien nicht zu verwechseln. Unsere Bierfässer, ebenso die Bierflaschen, sind mit unserer vollen Adresse: „Steinbrucher erste ung. Actien-Bierbrauerei“ versehen und tragen auch die Flaschenförm den gleichlautenden Fabrikbrand. [170] 3-3

Haupt-Depôt der Steinbrucher I. ung. Actien-Bierbrauerei, Hermannstadt, Schewisgasse 3.

Steinbrucher I. ung. Actien-Bierbrauerei.